

Satzung des Schulvereins der Rosenstadtschule Uetersen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Rosenstadtschule Uetersen e.V.“ mit Sitz in Uetersen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Schulverein der Rosenstadtschule Uetersen ist ein gemeinnütziger Verein der Eltern, LehrerInnen, SchülerInnen, Freunde, Förderer und Absolventen der Rosenstadtschule Uetersen.
4. Der Verein stellt sich die Aufgabe, der Rosenstadtschule Uetersen ideell und materiell zu fördern und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
5. Zweck des Vereins ist, unterrichtliche und erzieherische Ziele der Rosenstadtschule Uetersen in vielfältiger Weise über das Maß dessen hinaus zu fördern, wozu der Schulträger verpflichtet ist.
 - a. Die Ausstattung der Schule (auch einzelner Arbeitsgemeinschaften) mit zusätzlichen Lehrmitteln und Arbeitsgeräten.
 - b. Die geldliche Unterstützung von Klassen, besonders auch von sozial schwachen Einzelschülern bei der Durchführung von schulischen Veranstaltungen.
 - c. Bereitstellung von Sachpreisen.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.
7. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mittel

1. Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen bei schulischen Veranstaltungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 Nr. 5 genannten Zwecke verausgabt werden, Schulden sind unstatthaft.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Es darf auch keine andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel sollten vorzeitig beantragt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt, insbesondere Eltern und andere Erziehungsberechtigte, LehrerInnen und ehemalige LehrerInnen der Schule sowie alle Freunde und Förderer der Rosenstadtschule Uetersen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Antragsannahme durch den Vorstand wirksam. Damit ist auch die Satzung anerkannt.
3. Die Beitrittserklärung bleibt auch bei Änderung der Vereinsstruktur bestehen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Kündigung,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss aus dem Verein
(bei Ausbleiben des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung oder wer schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt).

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand nimmt die laufenden Angelegenheiten des Schulvereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien wahr. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Geldmittel des Schulvereins.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der SchriftführerIn
 - dem/der KassenführerInEs sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederbesetzung im Amt.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden anwesend sind.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl eines/einer ProtokollführerIn
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g. Verwendung der Vereinsmittel siehe § 2
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben bekannt gegeben werden.
4. Jedes Mitglied kann spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, für welche die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei diesem Wahlgang genügt dann die einfache Stimmenmehrheit.

§9 Protokolle

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der SchriftführerIn oder dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind bei der/dem Vorsitzenden abgelegt und einzusehen.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen des Schulvereins sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Es bedarf hierzu der Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
2. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden und von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschrieben sein. Die Auflösung des Vereins sowie die Vermögensübertragung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es ausschließlich für gemeinnützige Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung enthält genauere Regelungen.